

Ehrenordnung

über
Ehrungen, Jubiläen und Repräsentationsaufgaben
der
Gemeinde Schönbeck

Gemäß § 2 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) erlässt die Gemeinde Schönbeck mit Beschluss vom 04.03.2026 nachfolgende Verordnung über Ehrungen, Jubiläen und Repräsentationsaufgabe:

Inhalt

§ 1 Altersjubilare_____ **3**

§ 2 Ehejubiläen_____ **3**

§ 3 Repräsentationsaufgaben_____ **3**

§ 4 Ehrungen_____ **4**

§ 5 Grundsatz_____ **4**

§ 6 Inkrafttreten_____ **4**

Präambel

Die Gemeinde Schönbeck fasst zur Ehrung von Bürgern oder anderer Personen, die sich in besonderer Weise um das Wohl der Gemeinde oder ihrer Bürger verdient gemacht haben und zur Auszeichnung von Institutionen, Einrichtungen, Betrieben, oder Vereinen folgende Verordnung über Ehrungen, Jubiläen und Repräsentationsaufgaben. Es ist bei der Verwendung von Repräsentationsmitteln stets eine besondere Aufmerksamkeit auf die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu legen.

§ 1 Altersjubilare

- (1) Ab dem 80. Geburtstag werden die Glückwünsche der Gemeinde Schönbeck verbunden mit einem Präsent im Wert von 15,00 Euro (Maximalwert) durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister oder ein von ihr/ihm beauftragte/r Gemeindevertreter persönlich übergeben. Weitere Gratulationsbesuche in dieser Form erfolgen jährlich.
- (2) Altersjubilare mit Vollendung des 90., 95. und 100. wird ergänzend zu Abs. 1 die Urkunde der/des Ministerpräsidentin/Ministerpräsidenten übergeben. Dem Landkreis ist die Person im Vorfeld anzumelden.
- (3) Zum 100. Lebensjahres werden neben den Glückwünschen gemäß Abs. 1 und Abs. 2 ein Präsent in Höhe von 50 Euro überreicht.

§ 2 Ehejubiläen

Die Jubelpaare erhalten, wenn die Daten dem Amt bekannt sind, von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister oder einem von ihr/ihm beauftragte/r Gemeindevertreter/-in zur

- a) Goldene Hochzeit, nach 50 Ehejahren,
- b) Diamantene Hochzeit, nach 60 Ehejahren,
- c) Eiserne Hochzeit, nach 65 Ehejahren,
- d) Kupferne Hochzeit nach 70 Ehejahren

ein Präsent im Wert von 15,00 Euro (Maximalwert) zusammen mit der Urkunde und Grußworten der/des amtierenden Ministerpräsidentin/Ministerpräsidenten.

§ 3 Repräsentationsaufgaben

- (1) Aus Anlass der nachfolgend aufgeführten Verpflichtungen überbringt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Glückwünsche der Gemeinde und übergibt ein Präsent im Wert von bis zu 30,00 Euro aus Anlass:
 - Geschäftseröffnungen
 - Geschäftsjubiläen
 - Vereinsjubiläen für eingetragene Vereine (e.V.) (25, 50, 75, 100, 125, ... Jahre) (im Wert von 1,00 Euro/Jahr)
 - Verabschiedung von Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens.

- (2) Wird ein Jubiläum aufgrund fehlender Daten erst nach dem eigentlichen Stichtag bekannt, erfolgt die Ehrung (Grußworte und Präsent) zum nächstmöglichen Zeitpunkt, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen nach Bekanntwerden.

§ 4 Ehrungen

- (1) Bei Sterbefällen von Feuerwehrangehörigen ohne Funktion erfolgt ein Nachruf durch die/den Wehrführerin / Wehrführer. Ein Grabgebilde in Höhe von 50,00 Euro (Maximalwert) und ein Nachruf im Landboten sollen die Verdienste würdigen.
- (2) Bei Sterbefällen von Feuerwehrangehörigen mit Funktion (Wehrführer und Stellvertreter, Maschinist) legt die Bürgermeisterin / der Bürgermeister oder dessen Stellvertreterin / Stellvertreter ein Grabgebilde in Höhe von 80,00 Euro (Maximalwert) nieder. Ein Nachruf im Landboten gehört ebenso dazu.
- (3) Beim Tod eines aktiven Gemeindevertreters kondoliert die Bürgermeisterin/der Bürgermeister. Ein Grabgebilde in Höhe von 50,00 Euro (Maximalwert) und ein Nachruf im Landboten sollen die Verdienste würdigen.
- (1) Beim Tod einer ehemaligen Bürgermeisterin/eines ehemaligen Bürgermeisters kondoliert die Bürgermeisterin/der Bürgermeister. Ein Grabgebilde im Wert von bis zu 80,00 Euro und ein Nachruf im Landboten sollen die Verdienste würdigen.

§ 5 Grundsatz

- (1) Eine Veröffentlichung erfolgt nur mit Zustimmung des oder der zu Ehrenden bzw. der Angehörigen.
- (2) Bei den angegebenen Beträgen handelt es sich um ca. Ausgaben, d. h. geringfügige Abweichungen von bis zu 10% sind möglich.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Ehrenordnung für die Gemeinde Schönbeck tritt am 16.03.2026 in Kraft.

Schönbeck den 04.03.2026

Penseler

Bürgermeister